

Gz. IVC 1 - S 1980-1/14/10001:001

Dok.-nr. 201510283548 Got

(Pool IV)

Von: [REDACTED] (IV C 1)
Gesendet: Freitag, 27. März 2015 11:17
An: IV C 1 - BSB
Betreff: Besteuerung von an beschränkt Steuerpflichtige ausgereichten
 Kompensationszahlungen bei WP-Leihgeschäften

Bitte Import unter S 1980-1/14/10001:001

- Ausdruck der Mail mit Anlage
- Betreff siehe oben
- Hier: IV C 2 Kompensationszahlungen an beschränkt Steuerpflichtige über Spezialfonds
- zSa

Von: [REDACTED] (IV C 1)
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2014 12:44
An: Referat IVC2
Cc: [REDACTED] (IV C 1 / Ast); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1); [REDACTED] (IV C 1 / Ast); [REDACTED] (IV C 2)
Betreff: WG: Sicherstellung der Besteuerung auf an beschränkt Steuerpflichtige ausgereichte Kompensationszahlungen bei WP-Leihgeschäften

Sehr geehrte Kolleg(inn)en,

Umgehungen der Dividendenbesteuerung mittels Investmentfonds lassen sich unseres Erachtens leider nur durch grundlegende Änderungen im InvStG verhindern. Man könnte zwar den Werbungskostenabzug für die Wertpapierleihgebühr auf Fondsebene durch eine eher geringfügige gesetzliche Änderung ausschließen. Es bliebe aber weiterhin die Möglichkeit, dass der Anleger seine (Spezial-)Investmentfondsanteile vor der Ausschüttung der Dividenden durch den Fonds oder bei Nichtausschüttung vor dem Tag der Zuflussfiktion für ausschüttungsgleiche Erträge (= Geschäftsjahresende des Fonds) an den Investmentfonds zurückgibt. Durch die Rückgabe entsteht dann anstatt einer Dividende ein Veräußerungsgewinn aus dem Investmentanteil. Dieser Veräußerungsgewinn ist aber bei Steuerausländern nicht in Deutschland steuerbar. Es stellt sich daher die Frage, ob eine „kleine“ gesetzliche Änderung, die nur eine Variante der Steuerumgehung verhindert, Sinn macht. Auch die Hessischen Kollegen sind sich insoweit noch unschlüssig.

Im Zuge der InvSt-Reform wollen wir das Problem folgendermaßen lösen: Bei Publikums-Investmentfonds erfolgt eine Besteuerung von inländischen Dividenden bereits auf Fondsebene, so dass insoweit keine Umgehung mehr möglich ist. Bei Spezialfonds wollen wir die Dividende nicht dem Fonds, sondern unmittelbar dem Anleger zurechnen aber keine Zurechnung der Werbungskosten des Fonds vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Von: Referat IVC2
Gesendet: Montag, 20. Januar 2014 15:34
An: Referat IVC1
Cc: Referat IVB2; Referat IVB3; [REDACTED] (IV C 2)

Betreff: Sicherstellung der Besteuerung auf an beschränkt Steuerpflichtige ausgereichte Kompen-sationszahlungen bei WP-Leihgeschäften 238

Die Übersendung erfolgt nur per E-Mail



2014_0047972-R...